

Professorinnenprogramm III

Frequently Asked Questions (FAQ)

Häufig gestellte Fragen zur

**Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms III
des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen
und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen
vom 2. Februar 2018**

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1600.html>

Im Folgenden finden Sie Antworten zu Fragen der Themenbereiche:

- A. Regelberufung
- B. Vorgezogene Berufung
- C. Erstberufung auf unbefristete Stellen
- D. Stellenausschreibung
- E. Spezielle Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- F. Gleichstellungskonzept / Dokumentation der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts / Gleichstellungszukunftskonzept
- G. Begutachtung
- H. Anzahl und Art der geplanten Professuren
- I. Erneute Bewerbung zum zweiten Einreichungstermin
- J. Zweistufiges Antragsverfahren
- K. Fristen: Ruferteilung, Rufannahme/Ernennung, Förderbeginn
- L. Förderdauer
- M. Formanträge
- N. Fördermittel
- O. Berufungsnachweis/Nachweis der Ernennung

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne der vom BMBF beauftragte Projektträger DLR Projektträger, Bereich Bildung, Gender, Abteilung Chancengerechtigkeit, Geschlechterforschung, Vielfalt zur Verfügung. Ansprechpartnerinnen sind:

- Dr. Julia Hillenbrand (Tel.: 0228/3821-2016) und
- Dr. Heike Scheidemann (Tel.: 0228/3821-1817);
- E-Mail: gender@dlr.de.

A. Regelberufung

1. Was ist unter einer Regelberufung zu verstehen?

Bei Regelberufungen handelt es sich um Stellen, die im regulären Haushalt der Hochschule eingeplant sind.

Durch die Ko-Finanzierung des Bundes werden die entsprechenden Mittel im Haushalt der Hochschule frei. Diese frei werdenden Mittel müssen für gleichstellungsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden.

2. Die Hochschulen müssen bei der Förderung von Regelprofessuren über die freiwerdenden Mittel hinaus weitere (eigene) Mittel für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen in angemessener Höhe einzusetzen. Wie ist angemessen zu verstehen?

Der Bund geht davon aus, dass die Hochschulen bzw. das jeweilige Land Mittel „idealiter“ in gleicher Höhe, wie sie durch die Ko-Finanzierung des Bundes frei werden, zusätzlich zur Verfügung stellen. Die „weiteren Mittel in angemessener Höhe“ betragen dann 50 % der Gesamtausgaben für die geförderte Professur. Es wird aber im Einzelfall die konkrete Situation der Hochschule berücksichtigt. Die bewusst weiche Formulierung „in angemessener Höhe“ respektiert sowohl die Autonomie der Hochschulen als auch der Länder und lässt diesen Punkt somit hinreichend in deren Eigenverantwortung.

B. Vorgezogene Berufung

1. Was ist unter einer vorgezogenen Berufung zu verstehen?

Der Begriff „vorgezogene Berufung“ bezeichnet den Vorgriff auf eine künftig frei werdende oder zu schaffende Stelle. Für die Professorin muss nach Ablauf der Förderung, also spätestens nach 5 Jahren (Höchstförderdauer) eine unbefristete Stelle innerhalb der Hochschule zur Verfügung stehen.

2. Ist es denkbar, dass bei vorgezogenen Berufungen nur so lange gefördert wird, bis die Regelprofessur frei wird?

Die 5-Jahresgrenze ist eine Höchstgrenze. Ein kürzerer Förderzeitraum ist möglich. In Fällen der vorgezogenen Berufung ist die Förderdauer der Anschubfinanzierung mit dem Zeitpunkt des Übergangs in die Regelberufung beendet; dies kann im Einzelfall vor Ablauf von fünf Jahren sein.

3. Ist es bei vorgezogenen Berufungen möglich, dass die Hochschule eine Lücke zwischen Förderende (nach max. fünf Jahren) und Freiwerden der Professur von 1 bis 2 Jahren selbst finanziert oder ist diese Konstellation von der Förderung ausgeschlossen?

Sofern die Hochschule bzw. das Land in der zweiten Verfahrensstufe, d.h. im Formantrag verbindlich erklärt, dass sie die Zeit zwischen Förderende und Freiwerden der Professur voll finanziert, ist eine Förderung aus dem Professorinnenprogramm möglich.

4. Sind auch vorgezogene Berufungen auf Stellen möglich, deren aktuelle Stelleninhaberin ebenfalls eine Frau ist? In diesem Falle würde die absolute Zahl der Professorinnen ja nicht erhöht.

Dies ist richtig, es wird jedoch „verhindert“, dass die Zahl der Professorinnen

sinkt. Das Geschlecht der emeritierten Person spielt keine Rolle. Es ist auch keine direkte Entsprechung der Stellen (bspw. keine gleiche Denomination) erforderlich, sondern der vorgezogenen Berufung muss rein stellenplantechnisch eine Emeritierung gegenüber stehen.

5. Ist etwas zur Kapazitätswirksamkeit im Falle vorgezogener Berufungen vereinbart worden?

Die Frage der Kapazitätswirksamkeit ist grundsätzlich durch Staatsverträge geregelt. In der Bund-Länder-Vereinbarung zum Professorinnenprogramm gibt es keine darüber hinaus gehenden Regelungen.

C. Erstberufung auf unbefristete Stellen

1. Was ist mit „Erstberufung“ gemeint?

Mit „Erstberufung“ ist gemeint, dass eine Frau zum ersten Mal auf eine W3- oder W2-Stelle berufen wird. Eine Berufung von einer W2- auf eine W3-Stelle ist in spezifischen Fällen zulässig.

Einzelne Bundesländer haben eventuell eine engere Definition festgelegt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Landesministerium.

2. Das Professorinnenprogramm fördert nur die Anschubfinanzierung zu Erstberufungen von Frauen auf unbefristete W2- und W3-Professuren. Bedeutet dies, dass die Stelle unbefristet zur Verfügung stehen muss oder muss die Stelle von Anfang an unbefristet besetzt werden?

Unter einer unbefristeten W2- und W3-Professur ist zu verstehen, dass die Stelle für die Professorin unbefristet zur Verfügung steht. In manchen Landeshochschulgesetzen ist die Befristung von Erstberufungen verpflichtend oder optional vorgesehen. Der Bund respektiert bestehende Landesregelungen. Daher ist eine zunächst befristete Berufung in diesen Fällen möglich. Die Entfristung muss allerdings nach denselben Konditionen erfolgen, wie sie auch ansonsten regelmäßig angewendet werden, d.h. sie darf nicht an zusätzliche Anforderungen gebunden werden.

3. Wird das Kriterium „Erstberufung“ auch von einer Bewerberin erfüllt, die bereits im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit 5 Jahre an einer anderen Hochschule tätig war und danach die Hochschule verlassen hat? Zwischen dem Zeitpunkt des Ablaufs des Zeitbeamtenverhältnisses und der Bewerbung um die Professorinnenstelle liegen mehrere Jahre, in denen keine Beschäftigung an einer Hochschule bestand.

In diesem speziellen Fall wäre die Berufung förderbar, wenn die betroffene Person vorher nicht auf einer unbefristeten Stelle tätig war.

4. Kann die Berufung einer Professorin aus dem Ausland (z.B. Kanada) auch als Erstberufung angesehen und über das Professorinnenprogramm finanziert werden?

Eine Professur im Ausland ist unschädlich, sofern die betreffende Frau in Deutschland bisher keine C2-/C3-/W2- bzw. C4-/W3-Stelle innehatte. Idealerweise wäre die „neue Professur“ in Deutschland höherwertig als die im Ausland.

5. Ist eine Förderung im Professorinnenprogramm unabhängig vom Alter der ausgewählten Professorin möglich?

Es gibt für die zu berufenden Frauen grundsätzlich keine Altersbeschränkung. Der entscheidende Punkt ist aber, dass es sich bei der Förderung im Professorinnenprogramm um die Anschubfinanzierung einer unbefristet mit einer erstberufenen Frau besetzten Professur handelt. Die Professorin muss die Stelle nach dem Auslaufen der Förderung für einen angemessenen Zeitraum weiterbesetzen, damit das Kriterium „Anschubfinanzierung“ erfüllt ist. Als angemessen gilt ein Zeitraum, der mindestens der Förderdauer entspricht.

D. Stellenausschreibung

1. Das Professorinnenprogramm strebt die Förderung von Frauen an. Ist es problematisch, Stellen nur für Frauen auszuschreiben?

Das Programm geht davon aus, dass die in die Förderung eingebrachten Professuren unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese nach den in den jeweiligen Hochschulen geltenden Berufsregelungen festgestellt wurden. Im Regelfall sind Stellenausschreibungen nur für ein Geschlecht nach dem geltenden Antidiskriminierungsrecht unzulässig, es sei denn, die Begrenzung auf ein Geschlecht lässt sich im Einzelfall mit den dort festgelegten Ausnahmeregelungen begründen. Nach der Präambel des Professorinnenprogramms zielt dieses darauf ab, „die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu steigern“. Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Unterrepräsentanz von Frauen bei den Professuren (im Jahr 2016 23,4 Prozent; bei C4/W3 nur 19,4 Prozent) steht die Zielstellung des Professorinnenprogramms im Einklang mit den Antidiskriminierungsregeln, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spezifische positive Gleichstellungsmaßnahmen zur Behebung bestehender Unterrepräsentanzen ausdrücklich zulässt.

In einer Stellenausschreibung für eine „Professur“ ist der Hinweis auf die eventuell vorgesehene Finanzierung derselben aus dem Professorinnenprogramm danach zulässig. Die konkrete tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung der Stellenausschreibungen obliegt den jeweiligen Hochschulen entsprechend den dort gegebenen Verhältnissen. Eine rechtlich verbindliche Auskunft zur konkreten Stellenausschreibung kann daher nicht gegeben werden.

E. Spezielle Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Dürfen am Professorinnenprogramm III auch private Hochschulen teilnehmen?

Eine Teilnahme ist nur bei Erfüllung der Programmbedingungen möglich: Die Ko-Finanzierung der geförderten Stelle muss gesichert sein. Dies kann neben dem Bundesland, auch von der Hochschule selbst geleistet werden. Weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung ist, dass die Professorin nach Ablauf der Förderung eine unbefristete W2-/W3-Stelle inne hat bzw. auf einer nach landesrechtlichen Vorschriften vergleichbaren Stelle an der Hochschule nachhaltig beschäftigt bleibt. Soweit dies durch entsprechende vertragliche Regelungen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich.

2. Gilt das Programm auch für Künstlerinnen und Musikerinnen?

Ja, das Programm gilt für alle deutschen Hochschulen, also auch für Kunst- und Musikhochschulen.

3. Gilt das Programm auch für Kirchliche Hochschulen?

Eine Teilnahme ist nur bei Erfüllung der Programmbedingungen möglich: Die Ko-Finanzierung der geförderten Stelle muss gesichert sein. Dies kann auch ein kirchlicher Träger, die Hochschule selbst oder der Sponsor übernehmen. Weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung ist, dass die Professorin nach Ablauf der Förderung eine unbefristete W2-/W3-Stelle inne hat bzw. auf einer nach landesrechtlichen Vorschriften vergleichbaren Stelle an der Hochschule nachhaltig beschäftigt bleibt. Soweit dies durch entsprechende vertragliche Regelungen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich.

4. Können auch außerhochschulische Forschungseinrichtungen an diesem Programm teilnehmen?

Nein, nur Hochschulen sind antragsberechtigt.

5. Sind gemeinsame Berufungen von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen möglich?

In Deutschland werden verschiedene Modelle für gemeinsame Berufungen von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen praktiziert. Förderfähig ist eine gemeinsame Berufung nur, wenn die Professur aus dem Haushalt der Hochschule finanziert und unbefristet besetzt wird. Sobald Freistellungsregelungen gelten, die vorsehen, dass die außerhochschulische Forschungseinrichtung die Finanzierung der Stelle übernimmt, ist eine Förderung aus dem Professorinnenprogramm ausgeschlossen (Subsidiaritätsprinzip).

F. Gleichstellungskonzept / Dokumentation der Umsetzung von Gleichstellungskonzepten / Gleichstellungszukunftskonzept

1. Unsere Hochschule hat sich bereits erfolgreich / bisher ohne Erfolg am Professorinnenprogramm beteiligt. Was müssen wir im Professorinnenprogramm III einreichen?

Für die Frage, welche „Eintrittskarte“ Hochschulen im Professorinnenprogramm III einreichen müssen, ist entscheidend, ob das Gleichstellungskonzept und ggf. auch die Dokumentation zur Umsetzung des Gleichstellungskonzepts vom Begutachtungsgremium positiv bewertet wurden und die Hochschule im Professorinnenprogramm I oder II oder in beiden Programmphasen eine Förderzusage dem Grunde nach erhalten hat. Nicht relevant ist hingegen, ob tatsächlich eine Förderung von Professuren zustande kam. Unter einer „erfolgreichen Teilnahme“ ist demnach zu verstehen, dass das Gleichstellungskonzept bzw. die Dokumentation positiv begutachtet wurde und eine Förderzusage dem Grunde nach ausgesprochen wurde. In PT-Outline (<https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/PPIII>) ist unter dem Abschnitt „Gleichstellungskonzept / Dokumentation / Gleichstellungszukunftskonzept“ eine Übersichtstabelle eingestellt, der konkret zu entnehmen ist, welche „Eintrittskarte“ eingereicht werden muss.

2. Gibt es für die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen und Gleichstellungszukunftskonzepte Schwerpunkte im Kriterienkatalog der Richtlinie zur Umsetzung? Wo sollte man detailliert Stellung nehmen? Was wird besonders gut bewertet?

Die einzelnen Bewertungskriterien, die für die Gleichstellungskonzepte, die Dokumentationen und Gleichstellungszukunftskonzepte gleichermaßen gelten, sind in der Richtlinie zum Professorinnenprogramm III unter dem Punkt 7.2.1 sowie in der Anlage der Bund-Länder-Vereinbarung zum Professorinnenprogramm III zu finden. Die dort genannten Kriterien werden sowohl auf Hochschulen mit schon lange etablierter Gleichstellungsarbeit als auch auf Hochschulen mit erst jüngeren Initiativen angewendet. Dabei werden die institutionellen Besonderheiten einzelner Hochschulen und der verschiedenen Hochschultypen berücksichtigt.

Zu den Bewertungskriterien zählen:

- Situations- und Defizitanalyse, eigene Zielvorgaben, wo geeignet unter Einbeziehung des Kaskadenmodells;
- Strukturelle Verankerung des Konzepts und Einbindung in die Profil- und Leitbildentwicklung auf zentraler und dezentraler Ebene;
- Personalentwicklung und -gewinnung mit dem Ziel einer verbesserten Planbarkeit der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Karriere und zur Verringerung des Ausscheidens von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur (drop-out);
- Anteil von Frauen in Organen und Gremien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen mit Zielsetzungen zur Erreichung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen;
- familiengerechte Hochschule, insbesondere Angebote für flexible Arbeitsformen und -zeiten sowie für Kinderbetreuung;
- Qualitätsmanagement, d. h. Evaluierung und Auswertung der gleichstellungspolitischen Aktivitäten mit dem Ziel einer Weiterentwicklung des Gleichstellungskonzepts, der Dokumentation bzw. des Gleichstellungszukunftskonzepts;
- Maßnahmenpaket, wo geeignet auch Darlegung im Hinblick auf quantifizierbare Zielsetzungen, bedarfsorientierte Auswahl und inhaltliche Abstimmung der Maßnahmen untereinander;
- personelle und finanzielle Ausstattung der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Größe und Finanzkraft der Hochschule.

Die Hochschulen sind aufgefordert, die Darstellung der Daten im Hinblick auf die Zielgruppen des Professorinnenprogramms aussagekräftig aufzubereiten. Erwartet werden geschlechtsspezifische Aufbereitungen aktueller Daten im Zeitverlauf. Wünschenswert ist die Dokumentation der Daten auch für unterschiedliche Fakultäten/Fachbereiche und für die Frauenanteile an Professuren aufgeschlüsselt nach den Wertigkeiten W1, W2 und W3. Für den Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses sind die Zahlen der Qualifikationsabschlüsse ebenso relevant wie die Dokumentation der Beschäftigungszahlen im Mittelbau. Einbrüche und deren Hintergründe sind ggfs. zu benennen und zu reflektieren. Für die Entwicklung bei den Professuren kann hier gegebenenfalls ein Bericht zu den und die Reflexion über die durchgeführten Berufungsverfahren hilfreich sein. Für die Darstellung der relevanten Daten im Zeitverlauf wird eine übersichtliche tabellarische Zusammenfassung empfohlen (Fakten auf einen Blick). Die (Weiter-)Entwicklung der eigenen Zielvorgaben, eventueller Schwerpunktsetzungen sowie der Maßnahmen sollte aus der Situations-Defizit-Analyse abgeleitet werden und auf die identifizierten Stärken und Schwächen bei den bisherigen Gleichstellungsbemühungen bezogen sein.

3. Gibt es eine Handreichung, die vielleicht etwas genauer informiert, was im Gleichstellungskonzept, der Dokumentation bzw. dem Gleichstellungszukunftskonzept gefordert wird?

Unter den Ziffern 7.2.1.1, 7.2.1.2 und 7.2.1.3 der Richtlinie zum Professorinnenprogramm III werden die Anforderungen an die drei verschiedenen „Eintrittskarten“ – das zu begutachtende Gleichstellungskonzept, die Dokumentation, das Gleichstellungszukunftskonzept – erläutert.

Eine Handreichung kann leider nicht angeboten werden. Im Webportal PT-Outline (<https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/PPIII>), mit dem Sie auch das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation oder das Gleichstellungszukunftskonzept elektronisch einreichen, werden jedoch die Präsentationen von den Informationsveranstaltungen bereitgestellt, bei denen auch auf die Anforderungen an die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen und Gleichstellungszukunftskonzepte eingegangen wurde.

4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ und damit die Möglichkeit zur Förderung einer vierten Erstberufung zu erhalten?

Auf der Grundlage eines überzeugenden Gleichstellungskonzepts, einer überzeugenden Dokumentation zur Umsetzung des Gleichstellungskonzepts oder eines überzeugenden Gleichstellungszukunftskonzepts wird insbesondere der Aspekt der „Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur“ bewertet. Erwartet wird, dass das Personalentwicklungs- und -gewinnungskonzept insbesondere auf die Verbesserung der Planbarkeit der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Karriere und auf die Verringerung des Ausscheidens von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur (drop-out) zielt.

Je Einreichungsrunde erhalten bis zu 10 Hochschulen mit Bestbewertung das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ und damit die Möglichkeit, einen Formantrag für eine vierte Erstberufung einer Frau auf eine W3- oder W2-Dauerstelle zu stellen.

5. Können die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen der Umsetzung von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungszukunftskonzepte auch nur elektronisch eingereicht werden?

Nein. Die Konzepte und Dokumentationen müssen elektronisch und schriftlich abgegeben werden. Elektronisch werden sie unter

<https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/PPIII> eingereicht. Dabei ist eine PDF-Datei hochzuladen, die das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation, das Gleichstellungszukunftskonzept und ggf. auch die Anlagen enthält. Bei der elektronischen Einreichung werden zudem die Kontaktdaten der Hochschule, die bisherige Beteiligung am Professorinnenprogramm und die Anzahl der geplanten Vorgriffs- und Regelprofessuren abgefragt. Aus dieser Abfrage wird automatisch das „Projektblatt“ erstellt.

Für die schriftliche Einreichung sind rechtsverbindlich von der/dem Bevollmächtigten der Hochschule zu unterschreiben und in fünffacher Ausfertigung beim Projektträger einzureichen:

- das Projektblatt und
- das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation, das Gleichstellungszukunftskonzept ohne Anlagen.

Von den fünf Ausfertigungen muss mindestens eine die Originalunterschriften tragen. Bei den vier weiteren Ausfertigungen sind Kopien ausreichend.

Die elektronische und die schriftliche Einreichung müssen in der ersten Einreichungsrunde (1. Call) bis zum 29.05.2018 und in der zweiten Einreichungsrunde (2. Call) bis zum 29.05.2019 erfolgen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d.h. später oder unvollständig eingehende Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt! Für die Fristwahrung bei der schriftlichen Einreichung ist der Stempel des Postunternehmens vom Stichtag entscheidend. Eine persönliche Abgabe beim Projektträger am Stichtag ist nur bis 16 Uhr sichergestellt.

6. Gibt es Formatvorgaben für die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen und Gleichstellungszukunftskonzepte?

Die Gleichstellungskonzepte sollen maximal 15 Seiten umfassen, die Dokumentationen der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts und die Gleichstellungszukunftskonzepte sollen maximal 18 Seiten umfassen und gut lesbar sein, d.h. Schriftgröße und Zeilenabstand sind nicht beliebig verkleinerbar. Als Richtwert gilt die Schrift Arial 11pt (einzeilig) und ein Seitenrand von mind. 2 cm rechts und links, sowie mind. 1,5 cm oben und unten. Gleichwohl sind die Hochschulen frei in der Gestaltung und im Layout. Aussagekräftige Belege zur Unterfütterung der getroffenen Aussagen zu den Gleichstellungsaktivitäten und den entsprechenden statistisch relevanten Daten können ggf. elektronisch als Anlage beigefügt werden (z. B. Evaluationsberichte, Projektberichte, Statistiken; hierzu zählen nicht Zeitungs- oder Magazinbeiträge, Flyer, Publikationslisten). Die zentralen Aussagen und statistisch relevanten Daten sind jedoch in das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation bzw. das Gleichstellungszukunftskonzept aufzunehmen.

7. In welcher Anzahl werden die Unterlagen benötigt? Sollen die Exemplare gebunden oder lose sein, um sie besser kopieren zu können?

Bitte senden Sie das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation bzw. das Gleichstellungszukunftskonzept und das zugehörige Projektblatt in jeweils fünffacher Ausfertigung an den Projektträger. Mindestens eine Ausfertigung des Konzepts bzw. der Dokumentation und des Projektblatts ist rechtsverbindlich durch die/den Bevollmächtigten der Hochschule zu unterschreiben. Die Unterlagen sollten nicht gebunden oder geheftet werden.

8. Müssen die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepte über die Landesministerien eingereicht werden?

Es ist wichtig, zwischen der Einreichung des Gleichstellungskonzepts, der Dokumentation, des Gleichstellungszukunftskonzepts in der ersten Verfahrensstufe (mit Angabe der angestrebten Förderung) und dem späteren Formantrag auf Förderung einer Professur in der zweiten Verfahrensstufe zu unterscheiden.

Die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepte müssen nicht über die Länder eingereicht werden. Das Wissenschaftsministerium des Sitzlandes wird gleichzeitig mit der Hochschule über das Begutachtungsergebnis unterrichtet.

Erst wenn ein Formantrag mit dem Berufungsnachweis zur Förderung einer Professur eingereicht wird, muss dieser über das Land an den Projektträger gehen.

9. Können Gremienbeschlüsse zum Gleichstellungskonzept, zur Dokumentation oder zum Gleichstellungszukunftskonzept nachgereicht werden, wenn die Gremien erst nach dem Einreichungstermin tagen?

Das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation der Umsetzung eines positiv bewerteten Gleichstellungskonzepts und das Gleichstellungszukunftskonzept müssen

fristgerecht und von der/dem Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden. Wenn noch ausstehende Gremienbeschlüsse nur eine formale Bestätigung bedeuten, d.h. absehbar davon auszugehen ist, dass sie positiv ausfallen werden, können sie nachgereicht werden. Sie müssen aber spätestens bis zur Begutachtungssitzung vorliegen.

G. Begutachtung

1. *Wie setzt sich das Begutachtungsgremium zusammen?*

Die Expertinnen und Experten des Begutachtungsgremiums wurden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Benehmen mit den Ländern ausgewählt. Neben der Fachexpertise wurden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Einbeziehung von Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen,
- Einbeziehung der großen Wissenschaftsorganisationen,
- regionale Streuung,
- Vertreter/innen aus dem europäischen Ausland,
- Kenntnisse deutscher Hochschul- und Gleichstellungsstrukturen,
- Fächerstreuung,
- Erfahrung mit Begutachtungsverfahren.

2. *Wird den Hochschulen die Begründung für die Beurteilung des Begutachtungsgremiums zur Verfügung gestellt?*

Nach Genehmigung des Protokolls der Begutachtungssitzung werden allen Hochschulen die Gründe für die jeweilige Bewertung mitgeteilt. Da hierfür die Protokollabstimmung mit dem Begutachtungsgremium erforderlich ist, wird um Verständnis gebeten, dass dies einige Zeit dauert. Die Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept, Dokumentation oder Gleichstellungszukunftskonzept als nicht ausreichend bewertet wurden, erhalten die Rückmeldung als erste, damit sie sich zum zweiten Einreichungstermin erneut bewerben können.

H. Anzahl und Art der geplanten Professuren

1. *Kann eine Hochschule insgesamt maximal 3 Stellen beantragen oder in jeder Einreichungsrunde (Call) bis zu 3 Stellen?*

Insgesamt können maximal 3 Stellen je Hochschule entsprechend der jeweiligen Rufannahmen beantragt werden. Nur Hochschulen, die das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ erhalten haben, können die Förderung einer vierten Professur beantragen.

2. *Kann eine Hochschule sowohl die Förderung vorgezogener Berufungen als auch von Regelberufungen beantragen?*

Ja, alle denkbaren Kombinationen sowohl hinsichtlich der Art der Professur (vorgezogene oder Regelberufung) als auch der beantragten Förderdauer (1 bis 5 Jahre) sind im Rahmen der landesspezifischen Regelungen möglich.

3. Wann muss angegeben werden, wie viele Stellen welcher Art beantragt werden?

Zusammen mit dem Gleichstellungskonzept, der Dokumentation der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts oder dem Gleichstellungszukunftskonzept sollen die Hochschulen angeben, für wie viele Stellen (maximal 3; bei Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ maximal 4), welcher Art (Vorgriff- oder Regelprofessur) und für wie lange (maximal 5 Jahre) sie später voraussichtlich Formanträge für die Ko-Finanzierung durch den Bund stellen wird.

Das sind Planungsangaben, die noch nicht verbindlich sind. Bund und Länder benötigen diese Daten, um die Nachfrage abschätzen und entsprechende Haushaltsplanungen realisieren zu können. Es ist dienlich, wenn diese Planungen möglichst nah an der späteren Realität sind. Eine verbindliche Festlegung erfolgt aber erst mit dem jeweiligen Formantrag im 2. Schritt.

4. Können mit dem Formantrag auch andere als die im Gleichstellungskonzept, in der Dokumentation, im Gleichstellungszukunftskonzept benannten Professuren zur Förderung im Professorinnenprogramm beantragt werden?

Ja, das ist möglich.

I. Erneute Bewerbung zum 2. Einreichungstermin

1. Können abgelehnte Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepte in der zweiten Runde erneut eingereicht werden?

Beim zweiten Einreichungstermin können überarbeitete Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen zur Umsetzung von Gleichstellungskonzepten oder Gleichstellungszukunftskonzepten, die beim ersten Einreichungstermin nicht positiv beurteilt wurden, erneut eingereicht werden.

2. Gibt es für Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepte in der ersten Einreichungsrunde positiv bewertet wurden, die aber nicht fristgerecht (31.12.2019) bis zu drei (bzw. 4) Professuren mit erstberufenen Frauen besetzen können, weitere Möglichkeiten einer Förderung?

Hochschulen, die in der ersten Einreichungsrunde nicht zum Zuge kommen, weil sie die Professuren voraussichtlich nicht schnell genug besetzen können, haben die Möglichkeit, einen oder mehrere Formanträge erst zum zweiten Einreichungstermin (29.05.2019) einzureichen. Es ist folgendes Verfahren verabredet:

- Erforderlich ist ein Schreiben, in dem der Wunsch nach einer Einreichung von einem oder mehreren Formanträgen in der zweiten Einreichungsrunde mitgeteilt wird. Die Anzahl der Formanträge, die für die zweite Einreichungsrunde vorgemerkt werden soll, ist für Planungszwecke zu benennen. Darüber hinaus können Planungen für die konkreten Professuren (Vorgriff- oder Regelprofessur, geplante Denomination) benannt werden. Sollten sich im ersten Call mehr Erstberufungen von Frauen realisieren lassen als erwartet, können auch drei (bzw. beim Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ vier) Förderanträge gestellt werden. Im zweiten Call kann hingegen nur die vorgemerkte Anzahl von Professuren gefördert werden. Da bereits ein positiv begutachtetes Gleichstellungskonzept, eine positiv bewertete Dokumentation der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts oder ein positiv begutachtetes Gleichstellungszukunftskonzept existiert, ist eine erneute Einreichung und Bewertung nicht erforderlich.

derlich.

- Die Ruferteilung seitens der Hochschule, die Rufannahme seitens der Professorin, das Datum der Berufungsurkunde und/oder der Amtsantritt dürfen frühestens zum 29.05.2019 (also dem Einreichungstermin des 2. Calls) erfolgen.
- Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen bzw. Gleichstellungszukunftskonzepte in der zweiten Runde positiv begutachtet werden, erhalten jedoch prioritär Fördermittel. Erst wenn sie alle zum Zuge gekommen sind, kommen die Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen bzw. Gleichstellungszukunftskonzepte in der ersten Einreichungsrunde positiv begutachtet und deren Formanträge in der zweiten Runde eingereicht wurden, an die Reihe.

J. Zweistufiges Antragsverfahren

1. *Wie funktioniert das zweistufige Antragsverfahren?*

In der ersten Stufe werden von den Hochschulen Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen zur Umsetzung von Gleichstellungskonzepten oder Gleichstellungszukunftskonzepte eingereicht. Wenn diese vom Begutachtungsgremium eine positive Bewertung erhalten haben, beginnt die zweite Stufe. Jetzt können die Antragstellerinnen einen Formantrag für die Förderung einer konkret zu benennenden Professur einreichen und darin die geplanten Ausgaben und die beantragte Förderung (Dauer, Höhe, Form der Professur etc.) ausführen. Für jede Professur ist ein eigener Formantrag zu stellen. Der Formantrag muss den Berufungsnachweis, bspw. ein Rufannahmeschreiben der Professorin an die Hochschule oder die Berufungsurkunde enthalten. Jede Hochschule kann im Regelfall maximal drei Formanträge für eine Anschubfinanzierung von Professuren stellen. Nur Hochschulen, die das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ erhalten haben, können einen Formantrag für eine vierte Professur stellen. Im Falle von Regelprofessuren sind die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen von der Hochschule nach Art und Umfang in der Anlage zum Formantrag „Weitere notwendige Erklärungen“ verbindlich festzulegen.

2. *Werden alle Hochschulen, die in der zweiten Verfahrensstufe Formanträge einreichen, tatsächlich eine Förderung erhalten?*

Bei positiver Begutachtung der Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepte erfolgt eine Förderung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Formanträge zusammen mit dem Berufungsnachweis. In der 1. Einreichungsrunde müssen letztere spätestens bis zum 31.12.2019 und in der 2. Einreichungsrunde spätestens bis zum 31.12.2020 eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Einschränkung der tatsächlichen Förderung ergibt sich möglicherweise aus der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel: Im Rahmen des 1. Einreichungstermins stehen bis zu 65 v. H. und im 2. Einreichungstermin mindestens 35 v. H. vom Gesamtbudget zur Verfügung. Formanträge können solange bewilligt werden, bis die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Der Projektträger gibt auf Nachfrage gerne Auskunft zum jeweils aktuellen Ausschöpfungsgrad des Professorinnenprogramms III.

3. Wenn die Haushaltsmittel nicht für alle Formanträge ausreichen, gelten dann besondere Bedingungen für die Hochschulen, die das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ erhalten haben?

Nein. Die Formanträge von Hochschulen, die das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ erhalten haben, werden ebenso in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet wie alle anderen Formanträge. Sie erhalten keinen Vorrang vor anderen.

4. Wenn die Haushaltsmittel nicht für alle Formanträge ausreichen und eine Warteliste entsteht, in welcher Reihenfolge werden dann Formanträge bewilligt?

- Die Formanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bewilligt. Gehen an einem Tag mehrere Formanträge ein und reichen die Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Formanträge mit demselben Eingangsdatum, haben Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen für Regelprofessuren.
- Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept, Dokumentation bzw. Gleichstellungszukunftskonzept bereits in der ersten Einreichungsrunde (1. Call) positiv begutachtet wurde, haben die Möglichkeit, ihre Formanträge erst zum zweiten Einreichungstermin (2. Call) einzureichen (siehe dazu den FAQ-Punkt I. „Erneute Bewerbung zum 2. Einreichungstermin“, dort unter 2.). Formanträge dieser Hochschulen werden nachrangig bearbeitet. Innerhalb der Gruppe dieser Hochschulen erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs. Auch hierbei gilt, dass Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen auf Regelprofessuren haben, wenn sie mit demselben Eingangsdatum eingehen.
- Im Fall des vorzeitigen Wechsels der Professorin an eine andere Hochschule oder bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen kann die Hochschule einen Formantrag über die Restmittel stellen (siehe dazu den FAQ-Punkt L. „Förderdauer“). Diese Formanträge werden zuallerletzt bearbeitet. Innerhalb der Gruppe der Formanträge über Restmittel erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs; bei taggleichem Eingang haben Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen auf Regelprofessuren.
- Für Formanträge, die auf die Auszeichnung der Hochschule mit dem Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet!“ zurückgehen, gelten die oben genannten Bedingungen.

5. Was bedeutet der Passus, dass Mittel „vorrangig für die vorgezogene Berufung“ (Ziffer 2, Abs. 1 der Richtlinien zur Umsetzung des Professorinnenprogramms) zur Verfügung gestellt werden?

Wenn die Fördermittel fast ausgeschöpft sind und nicht mehr alle – in vollständiger und bearbeitbarer Form eingegangenen – Formanträge mit demselben Eingangsdatum bewilligt werden können, haben Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Regelberufungen.

K. Fristen

1. Welche Fristen sind zu beachten?

Grundsätzlich können Berufungsverfahren einbezogen werden, bei denen die Ausschreibung nach dem 1. Januar 2018 erfolgte. Die Ruferteilung seitens der Hoch-

schule, die Rufannahme durch die Professorin, das Datum der Berufungsurkunde und der Amtsantritt der Professorin auf der zu fördernden Stelle dürfen nicht vor dem Einreichungstermin für die Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen und Gleichstellungszukunftskonzepte (für die erste Einreichungsrunde also nicht vor dem 29.05.2018, für die zweite Einreichungsrunde nicht vor dem 29.05.2019) liegen.

2. Kann die Ruferteilung auf eine Professur, die im Professorinnenprogramm beantragt werden soll, bereits vor der Begutachtung erfolgen oder darf die Ruferteilung grundsätzlich erst nach der Begutachtung erfolgen?

Eine Ruferteilung seitens der Hochschule ab dem ersten Einreichungstermin (29.05.2018) bzw. ab dem zweiten Einreichungstermin (29.05.2019) ist für eine Förderung im Rahmen des Professorinnenprogramms unschädlich. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind das Gleichstellungskonzept, die Dokumentation der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts bzw. das Gleichstellungszukunftskonzept, die Grundlage der Förderentscheidung sind, als verbindlich anzusehen und die Hochschule handelt entsprechend. Die Beantragung einer Förderung der Professur ist aber erst nach positiver Begutachtung des Gleichstellungskonzepts, der Dokumentation der Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts, des Gleichstellungszukunftskonzepts möglich.

3. Ab wann kann die Förderung einer Professur erfolgen und ist eine rückwirkende Bewilligung möglich?

Alle Hochschulen mit positiv begutachteten Gleichstellungskonzepten, Dokumentationen, Gleichstellungszukunftskonzepten erhalten eine Fördermitteilung dem Grunde nach. Frühester Laufzeitbeginn der Förderung ist der 1. des Monats, in dem die Förderzusage dem Grunde nach erteilt wurde.

Weiterhin kann die Förderung erst ab dem Termin erfolgen, an dem die Professorin ihre Tätigkeit an der Hochschule aufgenommen hat (Amtsantritt).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist unabhängig vom Datum der Formantragstellung eine rückwirkende Förderung möglich.

4. Welche Fristen sind für die Erstberufungen von Juniorprofessorinnen auf eine W2- oder W3-Stelle in einem sogenannten Tenure-Track-Verfahren zu beachten?

Als Ruferteilung gilt hier der Zeitpunkt, an dem die Juniorprofessorin in die W2- oder W3-Stelle eingewiesen wird. Sie darf in der ersten Einreichungsrunde nicht vor dem Einreichungstermin der Gleichstellungskonzepte, Dokumentationen und der Gleichstellungszukunftskonzepte erfolgt sein, d.h. nicht vor dem 29.05.2018 und nur bis zum 31.12.2019 (in der zweiten Antragsperiode nicht vor dem 29.05.2019 und nur bis zum 31.12.2020).

L. Förderdauer

1. Wann wird weniger als 5 Jahre gefördert?

Die 5-Jahresgrenze ist eine Höchstgrenze. Ein kürzerer Förderzeitraum ist beispielsweise in den Fällen Ziffer 2, Absatz 4 der Richtlinie zum Professorinnenprogramm III denkbar (vorzeitiger Wechsel der geförderten Professorin an eine andere Hochschule, Ausscheiden aus anderen Gründen).

In den Fällen der vorgezogenen Berufung ist die Förderdauer der Anschubfinanzie-

rung mit dem Zeitpunkt des Übergangs in die Regelberufung beendet; dies kann im Einzelfall vor Ablauf von fünf Jahren sein.

Auch kann eine Hochschule von sich aus eine – beispielsweise lediglich auf drei Jahre befristete – Förderung einer Regelberufung beantragen.

M. Formanträge

1. **Welche Richtlinien bzw. Verfahrensweisen sollten wir beim Stellen der Formanträge nutzen?**

Nach positiver Begutachtung des Gleichstellungskonzeptes, der Dokumentation bzw. des Gleichstellungszukunftskonzepts (1. Verfahrensstufe) erhält die Hochschule eine Förderzusage dem Grunde nach und ein Informationsschreiben des Projektträgers zur Formantragsstellung, dem eine Anlage „Weitere notwendige Erklärungen“ beigelegt ist. Danach können die Formanträge gestellt werden (2. Verfahrensstufe).

Der Formantrag ist nur vollständig, wenn er

- den Nachweis der Rufannahme (z.B. Rufannahmeschreiben),
- das ausgefüllte Formular AZA (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis – ohne Projektpauschale) und
- die ausgefüllte Anlage „Weitere notwendige Erklärungen“ enthält.

Das AZA-Formular ist über die internetbasierte Online-Plattform easy-Online zu erstellen und einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Erläuterungen und Hilfestellungen (Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen) zum Ausfüllen des AZA-Formulars finden Sie im Formularschrank des BMBF:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare

Auskunft zum Antragsverfahren und easy-Online erteilt auch der Projektträger.

Die Anlage „Weitere notwendige Erklärungen“ und die Rufannahme werden in easy-Online als Anlagen zum Antrag hochgeladen. Der Antrag wird über die Online-Plattform automatisch in elektronischer Form an den Projektträger übermittelt.

Darüber hinaus müssen Formanträge vollständig und fristgerecht (1. Call: 31.12.2019; 2. Call: 31.12.2020; Ausschlussfrist!) in Papierversion eingereicht werden und zwar in vierfacher Ausfertigung:

- Eine der vier Ausfertigungen muss über das Land beim Projektträger eingereicht werden (Dienstwegexemplar). Dabei muss es sich um eine Ausfertigung mit originalen Unterschriften der/des Bevollmächtigten der Hochschule handeln, d.h. beim AZA-Formular und der Anlage „Weitere notwendige Erklärungen“ muss es sich um Originale handeln. Zudem muss auch das Dienstwegexemplar den Berufungsnachweis enthalten.
- Drei weitere vollständige Ausfertigungen sollten zeitgleich – auf direktem Weg – beim Projektträger eingereicht werden, damit wird eine Verzögerung durch das Warten auf das Dienstwegexemplar verhindert. Im Hinblick auf die Fristwahrung (Ausschlussfrist!) ist es sinnvoll, den Formantrag auch beim Projektträger mit originalen Unterschriften der/des Bevollmächtigten der Hochschule einzureichen.

Es ist nicht ausreichend Formanträge nur elektronisch einzureichen!

Für die Fristwahrung kommt es auf die Papierform des Formantrags (insbesondere den Berufungsnachweis) und den Stempel des Postunternehmens vom Stichtag an.

- 2. In den Richtlinien ist vorgesehen, dass die Formanträge über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an den Projektträger zu richten sind (Ziffer 7.2.2). Ist eine Stellungnahme der Wissenschaftsbehörden erforderlich und wenn ja, welchen Inhalts? Oder dient die Regelung lediglich der Kenntnisnahme?**

Alle Formanträge sind über die zuständige Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes beim Projektträger einzureichen. Mit der Einreichung der Formanträge ist auch die Ko-Finanzierung nachzuweisen. Leistet das Land direkt die Ko-Finanzierung, so wird das auf diesem Wege vom Land bestätigt und zugesagt.

In den Fällen, in denen die Hochschulen selbst die Ko-Finanzierung aufbringen müssen oder ggf. Dritte die Ko-Finanzierung übernehmen, dient die Regelung lediglich der Kenntnisnahme.

Diese Regelung wurde getroffen, damit die Länder einen Gesamtüberblick über die Antragstellungen aus ihrem Land erhalten. Die Situation, Vorgehensweise und Wünsche sind in den einzelnen Bundesländern sehr vielfältig; entsprechend musste für die Bekanntmachung durch das BMBF eine Regelung gefunden werden, die möglichst alle Bedürfnisse abdeckt.

- 3. Ist es ausreichend, die Formanträge in Papierform über das Landesministerium an den Projektträger einzureichen oder müssen die Anträge zusätzlich in digitaler Form über das Land gehen?**

Das zuständige Landesministerium erhält die Formanträge (in einfacher Ausfertigung) ausschließlich in Papierform. Wichtig ist, dass es sich um ein vollständiges Original mit rechtsverbindlichen Unterschriften der/des Bevollmächtigten der Hochschule handelt. Die elektronische Fassung wird von easy-Online direkt und ausschließlich an den Projektträger übermittelt.

- 4. In der Richtlinie zum Professorinnenprogramm III (Ziffer 4.4) heißt es, dass im Fall der Förderung von Regelprofessuren im Sachbericht zum Verwendungsnachweis „die Umsetzung der Gleichstellungskonzepte / Dokumentationen / Gleichstellungszukunftskonzepte darzulegen“ ist. Muss beim Verwendungsnachweis für jede einzelne geförderte Professur über die Umsetzung des gesamten Konzepts bzw. der gesamten Dokumentation berichtet werden?**

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Regelprofessuren. Bei diesen Professuren ist die Hochschule verpflichtet, die durch die Förderung des Bundes frei werdenden Mittel sowie weitere Mittel in angemessener Höhe für gleichstellungsfördernde Maßnahmen einzusetzen. Im Gleichstellungskonzept, der Dokumentation bzw. dem Gleichstellungszukunftskonzept legt die Hochschule (all) ihre Gleichstellungsmaßnahmen dar. Förderrechtlich verbindlich wird jedoch erst die Selbstfestlegung der Hochschule bei der Einreichung des Formantrags. Mit den „Weiteren notwendigen Erklärungen“ legt die Hochschule fest, welche spezifischen Maßnahmen sie zur Erfüllung dieser Fördervoraussetzung trifft – die „zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen“ im Sinne des Professorinnenprogramms. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen ist – wie auch im Professorinnenprogramm I und II – im Sachbericht zum Verwendungsnachweis (sowie bei den jährlichen Zwischenberichten) zu berichten. Dabei ist über die Verwendung der durch die Förderung des Bundes „frei werdenden Mittel“ und die Verwendung der „darüber hinausgehenden weiteren Mittel“, d.h. die Gesamtsumme der für die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen eingesetzten Mittel zu berichten. Es ist jedoch keine Aufschlüsselung nach den „frei werdenden Mitteln“ einerseits und

den „darüber hinausgehenden Mitteln“ andererseits erforderlich!

N. Fördermittel

1. *Wie viel Geld wird insgesamt zur Verfügung gestellt?*

Es stehen insgesamt im Professorinnenprogramm III 200 Mio. Euro zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die höchstmögliche Fördersumme je Berufung beträgt 165.000 Euro jährlich (für bis zu 5 Jahre), die je zur Hälfte von Bund und Land getragen werden.

2. *Kann mit der Professur auch die Ausstattung der Professur beantragt werden?*

Ja, gemäß Ziffer 5, Absätze 6 bis 8 der Richtlinie zum Professorinnenprogramm III können neben den Ausgaben für die Professur auch Ausgaben für wissenschaftliches Personal zur Unterstützung der Professorin in Forschung und Lehre sowie Ausgaben für Dienstreisen zur Teilnahme an Konferenzen/Tagungen zur Profilierung der Professur gefördert werden. Soweit Gegenstände nicht zur Grundausstattung gehören, sind Ausgaben auch dafür zuwendungsfähig. Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf und Literatur können vorkalkulatorisch als Pauschale zusammengefasst beantragt werden (im Verwendungsnachweis sind diese Ausgaben jedoch später im Einzelnen nachzuweisen.) Die Höhe dieser Ausgaben soll bezogen auf die Denomination der Professur angemessen sein und darf maximal zehn Prozent der Personalausgaben betragen.

Im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bestehen darüber hinaus Sonderregelungen für spezifische Hochschultypen.

- Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen können zur Unterstützung der Arbeitsschwerpunkte der Professur auch Ausgaben für Lehrkräfte für besondere Aufgaben beantragen.
- An Kunst- und Musikhochschulen sind zudem Honorarverträge für Lehrbeauftragte förderfähig, wenn diese der Unterstützung der Arbeitsschwerpunkte der Professur dienen.
- Im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen ist die Teilnahme auch an Veranstaltungen möglich, die Konferenzen und Tagungen entsprechen und der Profilierung der Professur dienen.

3. *Wird es für die einzelnen Fächer, W2- oder W3-Professuren oder verschiedene Hochschularten eine Staffelung hinsichtlich der Bundesfinanzierung geben oder können für jede Professur 82.500 Euro eingeworben werden?*

Jede Professur wird gleichbehandelt, d.h. unabhängig vom Fach, der Besoldungsgruppe oder des Hochschultyps können seitens des Bundes 50% der Gesamtausgaben der Professur, aber maximal 82.500 Euro pro Jahr gefördert werden.

Die Gesamtausgaben für eine geförderte Professur können – je nach Hochschultyp, Finanzstärke der Hochschule oder Verhandlungsergebnis zwischen Hochschule und zu berufender Professorin – durchaus höher als 165.000,- Euro pro Jahr liegen. Die Förderung des Bundes ist aber begrenzt auf maximal 82.500 Euro pro Jahr.

4. *Können Professuren, die im Haushalt der Hochschule aus Mitteln des Hochschulpaktes, des Qualitätspakts Lehre oder aus anderen Bund-Länder-*

Programmen, die ausschließlich vom Bund finanziert werden, im Professorinnenprogramm gefördert werden?

Die Gegenfinanzierung der geförderten Professuren darf nicht aus Bundesmitteln erfolgen, es müssen Landesmittel oder andere Mittel, die keine Bundesmittel sind, eingesetzt werden.

Dies gilt auch für die Finanzierung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen im Falle von Regelprofessuren. Es widerspricht den Intentionen des Bund-Länder-Programms, wenn diese aus Bundesmitteln finanziert werden. Es müssen hierfür Landesmittel oder weitere Drittmittel, die keine Bundesmittel sind und speziell für die Umsetzung des Professorinnenprogramms eingeworben werden, eingesetzt werden.

Von einer Förderung im Professorinnenprogramm ausgenommen sind auch Fälle, die bereits im Tenure Track-Programm des Bundes und der Länder (oder anderen Bund-Länder-Programmen) gefördert werden oder wurden.

5. *In welchen Fällen werden Mittel zurückgefordert?*

Der Widerruf einer Zuwendung ist immer dann möglich, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Förderung erfolgte, nicht (mehr) vorliegen, wesentliche Änderungen eingetreten sind, die die Zielerreichung nicht mehr ermöglichen oder z.B. wesentliche Zusagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht eingehalten werden/wurden. Außerdem können überzahlte Mittel zurückgefordert werden.

O. Nachweis der Ernennung

1. *Die Richtlinien zur Umsetzung des Professorinnenprogramms sehen in Ziffer 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ vor, dass die Hochschule die Ernennung der Wissenschaftlerin durch Vorlage der entsprechenden Urkunde fristgemäß nachweist. Konkrete Frage: Ist die Rufannahme ausreichend oder muss die Ernennung nachgewiesen werden?*

Entscheidend ist, dass nicht nur die Hochschule einen Ruf erteilt hat, sondern eine Frau den Ruf angenommen hat. Beamtenrechtlich ist die Rufannahme zwar erst mit der Ernennungsurkunde wirksam. Sollte im Einzelfall aber zwischen Rufannahme und Aushändigung der Urkunde ein längerer Zeitraum liegen, so ist der Nachweis der Rufannahme auch durch andere Dokumente möglich.

Wichtig ist, dass beide Seiten den „Arbeitsvertrag“ unterschrieben haben. Es reicht nicht, dass die Hochschule sagt „wir möchten Frau X einstellen“, sondern Frau X muss auch unterschrieben haben, dass sie den Ruf annimmt.

2. *Welche Dokumente werden als Nachweis der Ernennung akzeptiert?*

Das Verfahren zur Vorlage förmlicher Förderanträge sieht u.a. vor, dass der „Berufungsnachweis“ fristgerecht eingereicht wird. Als Berufungsnachweis werden akzeptiert:

- Ein Rufannahmeschreiben der Professorin an die berufende Hochschule. Eine Email der Professorin, in der die Annahme der Professur erklärt wird, reicht zum Nachweis der Rufannahme nicht aus!
- Die Berufungsurkunde. Eine Zweitschrift / Kopie ist ausreichend. Nicht akzeptiert werden können Entwürfe der Berufungsurkunde.
- Andere Formen der Führung des Berufungsnachweises sollten ggf. frühzeitig mit dem Projektträger abgestimmt werden.